

9.8. Die besonderen Formen der Einstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Die §§ 75 und 76 StPO regeln *besondere* Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen. Sie entsprechen den §§ 67, 68 StGB über das Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen Jugendlicher. Sie berühren nicht § 3 StGB sowie §§ 10, 14 und 25 StGB. Diese Bestimmungen sind selbstverständlich auch in Jugendstrafsachen anwendbar.

Die §§ 75, 76 StPO berücksichtigen die besondere Entwicklungssituation, in der ein Jugendlicher eine nicht erheblich gesellschaftswidrige Straftat begangen hat. Mit diesen Bestimmungen wird der besonderen Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des jugendlichen Rechtsverletzers Rechnung getragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann also die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen entfallen.

Strafverfahrensrechtlich ist in diesen Fällen die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht sowie das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen.

Die einheitliche Grundvoraussetzung für die Anwendung der §§ 75, 76 StPO ist die Begehung eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens durch den Jugendlichen. Das Strafverfahren einzustellen bzw. von ihm abzusehen, ist also bei schweren Vergehen und Verbrechen nicht möglich (§ 1 Abs. 2 und 3 StGB).

Literatur: M. Amboß/E. Geister, „Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Strafverfahren“, NJ, 10/1968, S. 295; C. Brade, „Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren“, NJ, 11/1968, S. 336; I. Buchholz, *Methodische Probleme der Analyse der Einstellungen jugendlicher Eigentums Straftäter als Bestandteil der Persönlichkeitsanalyse im Strafverfahren der DDR*. Juristische Dissertation, Berlin 1973; I. Buchholz, „Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter“, NJ, 6/1974, S. 171 ; Jugendskriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; J. Lekschas/A. Fräbel, „Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?“, NJ, 10/1959, S. 341; H. Luther, *Die Stellung des jugendlichen Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in der DDR*. Juristische Habilitationsschrift, Berlin 1966; H. Luther/H. Bein, „Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens“, NJ, 21/1964, S. 656; H. Luther/G. Feix, *Die Verhütung und Bekämpfung der Jugendskriminalität in der DDR*, Berlin 1963; R. Müller/L. Reuter, „Zu einigen Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendskriminalität“, NJ, 11/1975, S. 319; R. Müller/L. Reuter/H. Willamowski, „Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche“, NJ, 8/1975, S. 224; *Studien zur Jugendskriminalität*, Berlin 1965; I. Wachowitz/G. Wetzel, „Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Jugendstrafverfahren“, NJ, 11/1964, S. 339; J. Schlegel/K. Horn/H. Seifert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendskriminalität“, NJ, 2/1976, S. 36.